

# Leitfaden

## Vereinbarkeit Beruf und Pflege

erstellt im Rahmen des Förderprojekts

„Initiative zu Empowerment durch Partizipation –  
Bedarfsanalyse und Lösungswerkstatt zur Stärkung regionaler KMU“

in Kooperation mit



## **Grußwort des Unternehmens**

Hier ist Platz für Ihr Grußwort an Ihre Mitarbeiter. Bitte ergänzen Sie.

## **Angebote / Regelungen zum Thema Vereinbarkeit Beruf und Pflege im Betrieb**

Hier ist Platz für Ihre betriebsinternen Angebote und Regelungen. Bitte ergänzen Sie.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung zum Leitfaden .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Gesetzliche Regelungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege .....</b>	<b>5</b>
2.1 Kurzfristige Arbeitsverhinderung - Akuter Pflegenotfall.....	5
2.2 Pflegezeit .....	5
2.3 Familienpflegezeit .....	6
2.4 Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger .....	6
2.5 Freistellung zur Begleitung in der letzten Lebensphase.....	6
<b>3. Beratungsangebote.....</b>	<b>8</b>
3.1 Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen .....	8
3.2 Pflegeberatung der Pflegekassen und private Pflegeberater .....	9
<b>4. Gesetzliche Unterstützungsleistungen durch die Pflegekasse .....</b>	<b>10</b>
4.1 Welche Voraussetzungen müssen für einen Leistungsanspruch vorliegen?.10	
4.2 Sie sind mit der Einstufung des Pflegegrads unzufrieden. Wie können Sie Widerspruch einlegen?.....	10
4.3 Pflegetagebuch .....	11
4.4 Die Leistungen im Überblick.....	11
➤ Szenario 1: Pflege Ihres Angehörigen in häuslicher Umgebung → Pflegegeld, Pflegesachleistungen, Entlastungsbetrag, Pflegekurse und Pflegehilfsmittel .....	11
➤ Szenario 2: Häusliche Pflege – ja! Aber während Ihrer Arbeitszeit Ihren Angehörigen alleine lassen? → Tages- oder Nachtpflege.....	13
➤ Szenario 3: Krankheit, Urlaub, Reha, Kur – Wer vertritt Sie als Pflegeperson? → Verhinderungspflege .....	13
➤ Szenario 4: Pflegebedürftige Person wird aus Krankenhaus/Reha entlassen → Kurzzeitpflege .....	13
➤ Szenario 5: Eine häusliche Pflege ist in der aktuellen Wohnsituation nicht möglich → Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes, ambulant betreute Wohngruppen, vollstationäre Pflege .....	14
➤ Szenario 6: Pflegesituation verschlechtert sich .....	15
➤ Szenario 7: Erkrankungen mit besonderen Herausforderungen (Demenz, Beatmung, etc.) → 24-Stunden-Pflege/Betreuung .....	15
<b>5. Übergangspflege für Menschen ohne Pflegegrad – Leistungen der Krankenversicherung .....</b>	<b>16</b>
<b>6. Soziale Absicherung für Pflegepersonen.....</b>	<b>16</b>
<b>7. Vorsorge für den Notfall .....</b>	<b>16</b>
<b>8. Achten Sie auf sich!.....</b>	<b>17</b>

## **Anhang**

<b>Anlage 1: Checkliste für die Vereinbarung von Beruf und Pflege .....</b>	<b>18</b>
<b>Anlage 2: Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen.....</b>	<b>19</b>
<b>Anlage 3: Telefonische + Online (Pflege-)Beratung.....</b>	<b>20</b>
<b>Anlage 4.1: Leistungen der Pflegekasse – Teil 1 (Stand 2018) .....</b>	<b>21</b>
<b>Anlage 4.2: Leistungen der Pflegekasse – Teil 2 (Stand 2018) .....</b>	<b>22</b>
<b>Anlage 4.3: Leistungen der Pflegekasse für Pflegepersonen (Stand 2018) .....</b>	<b>22</b>
<b>Anlage 5: Anbieter für Pflegekurse, Hausnotruf und Essen auf Rädern.....</b>	<b>23</b>
<b>Anlage 6: Hilfreiche Links.....</b>	<b>25</b>
<b>Anlage 7: Glossar .....</b>	<b>26</b>

## 1. Einleitung zum Leitfaden

Rund 3,9 Mio. Menschen kümmern sich deutschlandweit um hilfs- oder *pflegebedürftige* Angehörige. Fast die Hälfte davon (1,9 Mio.) ist berufstätig und versucht täglich den Spagat der Vereinbarung zu meistern.<sup>1</sup>

Nach Angaben des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa) fehlen häufig Informationen hinsichtlich der Beratungs-, Entlastungs- und Unterstützungsangebote. Und das Potenzial der Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten ist längst noch nicht ausgeschöpft.

Dies bestätigen auch die regionalen Ergebnisse der Bedarfsanalyse im Rahmen des Projektes „Initiative zu Empowerment durch Partizipation – Bedarfsanalyse und Lösungswerkstatt zur Stärkung regionaler KMU“. Die Mitarbeiter aus den am Projekt teilnehmenden Unternehmen äußern den Bedarf nach einer niedrighschwelliger Beratung, u.a. mit einer stärkeren Komm- und Zugehstruktur von professionellen Angeboten. Darüber hinaus besteht der Wunsch nach einem Leitfaden, der vor dem Hintergrund der mangelnden Zeit von berufstätigen pflegenden Angehörigen eine Orientierung gibt und Schritte zur Organisation der Pflege aufzeigt.

Mit dem vorliegenden Leitfaden wird diesem Wunsch entsprochen. Sie erhalten einen Überblick über die wichtigsten Begriffe, zu den Leistungen der Pflegeversicherung, den gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege sowie zu regionalen und bundesweiten Beratungs-, Entlastungs- und Unterstützungsangeboten.

*Der vorliegenden Zusammenfassung liegen die Gesetzestexte des SGB XI, des Pflegezeitgesetzes, des Familienpflegezeitgesetzes sowie die Informationswebseiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit, mit Datum vom 31.12.2018 zugrunde.*

*Bitte beachten Sie, dass die vorliegenden Empfehlungen allgemeiner Art sind und sich die Gesetzeslage seit dem 31.12.2018 geändert haben kann. Dieser Leitfaden erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann Beratungen der jeweiligen Fachexperten zu Detailfragen nicht ersetzen.*

Hinweis 1: Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form benutzt. Es können dabei aber sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint sein.

Hinweis 2: *Kursiv* gedruckte Begriffe werden im Glossar erläutert.

<sup>1</sup> Bundesministerium für Familie, Frauen und Jugend: Vereinbarkeit von Beruf und Pflege, Wie Unternehmen Beschäftigte mit Pflegeaufgabe unterstützen können, 2014, S.7

## 2. Gesetzliche Regelungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege

Der Spagat zwischen der Pflege eines Angehörigen und dem eigenen Beruf ist meist nur schwer zu realisieren. Um einerseits *Pflegebedürftigen* eine Pflege durch Angehörige in häuslicher Umgebung zu ermöglichen und andererseits berufstätigen Angehörigen dabei mehr zeitliche Flexibilität zu bieten, wurden gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen.

Mit dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz stehen neue Wege zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege zur Verfügung:

### 2.1 Kurzfristige Arbeitsverhinderung - Akuter Pflegenotfall<sup>2</sup>

Tritt eine Pflegesituation unvermittelt und unerwartet ein, zum Beispiel in Folge eines Sturzes, so können Sie bis zu 10 Tage der Arbeit fernbleiben, um die Pflege des nahen Angehörigen zu übernehmen bzw. diese zu organisieren. Zu akuten Pflegenotfällen zählt auch die plötzliche Verschlimmerung der *Pflegebedürftigkeit* oder das Fehlen eines benötigten Pflegeheimplatzes im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt. Einen anteiligen Lohnersatz für diesen Zeitraum erhalten Sie durch das Pflegeunterstützungsgeld. Dieses entspricht etwa 90% des Nettogehalts und wird bei der Pflegekasse des Angehörigen beantragt. Anspruch auf die kurzzeitige Arbeitsverhinderung haben alle Mitarbeiter unabhängig der Betriebsgröße. Bei Inanspruchnahme müssen Sie Ihren Arbeitgeber unverzüglich informieren und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsverhinderung mitteilen. Auf Verlangen des Arbeitgebers müssen Sie ggf. eine ärztliche Bescheinigung über die *Pflegebedürftigkeit* und die entsprechende Notwendigkeit der zu organisierenden Maßnahmen vorlegen.

Arbeitsverhinderung	
<b>Dauer:</b>	bis zu 10 Tage
<b>Ankündigungsfrist:</b>	keine
<b>Betriebsgröße:</b>	unabhängig

### 2.2 Pflegezeit<sup>3</sup>

Erfordert die häusliche Pflege Ihres nahen Angehörigen einen erhöhten zeitlichen Aufwand, so haben Sie die Möglichkeit, sich für bis zu 6 Monate ganz oder teilweise freustellen zu lassen. Diese Regelung gilt allerdings nur für Mitarbeiter in Betrieben mit mindestens 15 Angestellten. Die Ankündigungsfrist für Pflegezeit beträgt 10 Tage. Hierbei müssen Sie die *Pflegebedürftigkeit* Ihres Angehörigen Ihrem Arbeitgeber gegenüber durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachweisen. Zur finanziellen Absicherung steht Ihnen in diesem Zeitraum ein zinsloses staatliches Darlehen zur Verfügung. Dieses wird beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragt. Die Höhe des Darlehns richtet sich nach der Höhe des Lohnausfalls, kann auf Wunsch aber auch niedriger gewährt werden. Die Rückzahlung muss innerhalb von zwei Jahren nach Förderung erfolgen.

Pflegezeit	
<b>Dauer:</b>	bis zu 6 Monate
<b>Ankündigungsfrist:</b>	10 Tage
<b>Betriebsgröße:</b>	mind. 15 Angestellte

<sup>2</sup> Vgl. §§ 1-2; 5-8 PflegeZG

<sup>3</sup> Vgl. §§ 1, 3-8 PflegeZG

## 2.3 Familienpflegezeit<sup>4</sup>

Ergänzend zur Pflegezeit haben Sie im Rahmen der Familienpflegezeit die Möglichkeit, Ihre Arbeitszeit für bis zu 24 Monate zu reduzieren, um die häusliche Pflege eines nahen Angehörigen zu übernehmen. Dabei muss die Berufstätigkeit mit mind. 15 Stunden pro Woche weitergeführt werden. Der Gesetzgeber verzichtet hier bewusst auf eine vollständige Freistellung, um die gänzliche Aufgabe des Berufs zu verhindern und einen vollwertigen Wiedereinstieg nach der Pflegezeit zu vereinfachen. Anspruch auf die Familienpflegezeit und damit verknüpftes zinsloses staatliches Darlehen haben Mitarbeiter in Betrieben mit mindestens 25 Angestellten. Die Ankündigungsfrist für Familienpflegezeit beträgt 8 Wochen. Auch hier müssen Sie die *Pflegebedürftigkeit* Ihres Angehörigen Ihrem Arbeitgeber gegenüber durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachweisen.

Familienpflegezeit
<b>Dauer:</b> bis zu 24 Monate
<b>Ankündigungsfrist:</b> 8 Wochen
<b>Betriebsgröße:</b> mind. 25 Angestellte

## 2.4 Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger<sup>5</sup>

Pflegezeit und Familienpflegezeit kann für die Betreuung eines minderjährigen nahen Angehörigen in Anspruch genommen werden, auch wenn die Pflege nicht zu Hause stattfindet. Voraussetzung ist, dass mind. *Pflegegrad 1* vorliegt.

## 2.5 Freistellung zur Begleitung in der letzten Lebensphase<sup>6</sup>

Für die Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase besteht die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Freistellung für bis zu 3 Monate im Rahmen der Pflegezeit. Die Pflege in der häuslichen Umgebung ist dabei keine Voraussetzung, sodass eine Begleitung in einem Hospiz möglich ist. Auch ein *Pflegegrad* muss nicht vorliegen. Es ist jedoch eine ärztliche Bescheinigung zum Nachweis beim Arbeitgeber nötig. Anspruch haben Arbeitnehmer in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten. Während der Freistellung haben Sie Anspruch auf das zinslose staatliche Darlehen zum Ausgleich des Lohnausfalls.

„**Nahe Angehörige**“<sup>7</sup> sind im Rahmen des Pflege- und Familienzeitgesetzes:

- Großeltern, Eltern, Schwiegersohn, Stiefeltern,
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft,
- Geschwister, Schwäger/innen,
- Kinder, eigene Adoptiv- oder Pflegekinder und auch des Ehegatten/Lebenspartners,
- Schwiegerkinder und Enkelkinder.

<sup>4</sup> Vgl. § 2 FPfZG

<sup>5</sup> Vgl. § 2 FPfZG

<sup>6</sup> Vgl. §§ 3-4 PflegeZG

<sup>7</sup> Vgl. § 7 Abs. 3 PflegeZG

Folgende rechtliche Rahmenbedingungen gelten bei der Inanspruchnahme der Arbeitsverhinderung, Pflegezeit und Familienpflegezeit:

	<b>Arbeitsverhinderung</b>	<b>Pflegezeit</b>	<b>Familienpflegezeit</b>
<b>Rechtliche Grundlage</b>	§§ 1-2; 5-8 PflegeZG	§§ 1, 3-8 PflegeZG	Familienpflegezeitgesetz
<b>Maximale Dauer</b>	10 Arbeitstage (am Stück oder aufgeteilt)	6 Monate / 3 Monate in der letzten Lebensphase	24 Monate
<b>Häufigkeit</b>	Nur ein Mal pro pflegebedürftigen Angehörigen		
<b>Ankündigungsfrist</b>	Keine, jedoch unverzügliche Mitteilung an den Arbeitgeber mit voraussichtlicher Dauer der Arbeitsverhinderung	10 Tage	8 Wochen
<b>Nachweispflicht</b>	Auf Verlangen des Arbeitgebers eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit und die entsprechende Notwendigkeit der zu organisierenden Maßnahmen	Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung	Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung
<b>Betriebsgröße</b>	Unabhängig	Mind. 15 Beschäftigte	Mind. 25 Beschäftigte
<b>Zweck</b>	Akute & weiterführende Pflegemaßnahmen	Pflege eines nahen Angehörigen in der häuslichen Umgebung	
<b>Voraussetzung</b>	Pflegebedürftigkeit vergleichbar mit mind. Pflegegrad 1 / Pflegegrad muss noch nicht zugeteilt sein	Mind. Pflegegrad 1	
<b>Art der Freistellung</b>	Vollständig	Vollständig oder teilweise	Teilweise Mindestarbeitszeit von 15h/Woche
<b>Lohnfortzahlung</b>	Nein	Nein / teilweise	Ja, für mind. 15 h/Woche
<b>Finanzielle Unterstützung</b>	Pflegeunterstützungsgeld (entspricht ca. 90% des Nettogehalts, Beantragung bei Pflegekasse des Angehörigen)	Zinsloses staatliches Darlehen: Antrag beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Die Höhe des Darlehns richtet sich nach der Höhe des Lohnausfalls, kann auf Wunsch aber auch niedriger gewährt werden. Rückzahlung muss innerhalb von zwei Jahren nach Förderung erfolgen.	
<b>Kombination</b>	-	Es besteht eine Kombinationsmöglichkeit der Freistellungsansprüche	
<b>Kündigungsschutz</b>	Ja, Kündigungsschutz besteht von der Ankündigung bis zum Ende der Auszeit		
<b>Sozialversicherung</b>	Familienversicherung über Ehepartner / freiwillige Versicherung, wenn nicht verheiratet	Bis 450 € Gesamteinkommen Familienversicherung bzw. freiwillige Versicherung, wenn nicht verheiratet Über 450 € als gesetzliche Pflichtversicherung	

Hinweis: Über einzelne Sonderregelungen berät Sie Ihr Pflegeberater oder der Pflegestützpunkt



### 3. Beratungsangebote

#### 3.1 Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen

Die gesetzlichen Unterstützungsmöglichkeiten zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Pflege sind vielfältig. Und dabei ist es nicht verwunderlich, wenn Sie als Betroffener professionelle Hilfe benötigen, um zur richtigen Unterstützung zu gelangen. Mit dem Konzept der Senioren- und Pflegestützpunkte wurde in Niedersachsen eine Struktur geschaffen, die es Ihnen als Ratsuchenden ermöglicht, zahlreiche Informationen aus einer Hand zu erhalten. Neben einer individuellen Beratung erhalten Sie hier Informationen und Kontaktadressen zu:

- ✓ Ambulanten Pflegediensten
- ✓ Begegnungsstätten
- ✓ Betreuungsangeboten (auch stundenweise)
- ✓ Betreuungsgruppen
- ✓ Hilfen für pflegende Angehörige
- ✓ Kurzzeitpflege
- ✓ Mehrgenerationenhäusern
- ✓ Pflegeheimen
- ✓ Tagespflege
- ✓ Wohnberatung
- ✓ Wohnraumförderung

Daneben werden Sie auch zum Thema barrierefreies Wohnen, unterstützende Hilfen im eigenen Zuhause, Sozialeistungen, ehrenamtliches Engagement und vieles mehr kompetent und kostenfrei beraten.

#### **Stadt Wolfsburg Senioren- und Pflegestützpunkt**

Soziales und Gesundheit  
Rathaus B, Zimmer 159  
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Tel.: 05361/282848

E-Mail: [pflegestuetzpunkt@stadt.wolfsburg.de](mailto:pflegestuetzpunkt@stadt.wolfsburg.de)

Homepage:  
[www.wolfsburg.de/leben/sozialesgesundheits/senioren](http://www.wolfsburg.de/leben/sozialesgesundheits/senioren)

Über folgenden Link gelangen Sie direkt zur Themenübersicht „Pflege“:  
[www.wolfsburg.de/leben/sozialesgesundheits/pflege](http://www.wolfsburg.de/leben/sozialesgesundheits/pflege)

#### **Landkreis Helmstedt Pflegestützpunkt Helmstedt**

Kreishaus 7

Conringstr. 28, 38350 Helmstedt

Tel.: 05351/1212470; 05351/1212464

E-Mail: [pflegestuetzpunkt.helmstedt@landkreis-helmstedt.de](mailto:pflegestuetzpunkt.helmstedt@landkreis-helmstedt.de)

Homepage:  
[www.helmstedt.de/Pflege.karte](http://www.helmstedt.de/Pflege.karte)

In der Anlage 2 finden Sie einen Überblick über die Senioren- und Pflegestützpunkte in der gesamten Region. Für das angrenzende Bundesland Sachsen-Anhalt finden Sie Informationen zur dortigen Pflegeberatung unter folgendem Link:

<https://www.pflegeberatung-sachsen-anhalt.de/>

### 3.2 Pflegeberatung der Pflegekassen und private Pflegeberater

Zusätzlich zum Beratungsangebot der Pflegestützpunkte sieht der Gesetzgeber eine Pflegeberatung nach § 7a SGB XI vor. Diese ist freiwillig und steht sowohl *Pflegebedürftigen* als auch Ihren Angehörigen zur Verfügung. Hier erhalten Sie eine kostenfreie und neutrale Beratung durch die Pflegeberater der Pflegekasse oder private Pflegeberater<sup>8</sup>, um die Pflege Ihres Angehörigen bestmöglich zu organisieren. Die Pflegeberatung kann auch in der häuslichen Umgebung des *Pflegebedürftigen* durchgeführt werden. Ergänzend zur persönlichen Pflegeberatung stehen Ihnen telefonische Beratungsangebote<sup>9</sup> sowie verschiedenste Internetportale mit umfangreichem Informationsmaterial zur Verfügung.

---

<sup>8</sup> Bitte beachten Sie, dass die Pflegeberatung privater Anbieter mit Kosten verbunden sein kann, insofern diese nicht von der Pflegekasse anerkannt sind.

<sup>9</sup> Vgl. Anlage 3 Telefonische + Online (Pflege-) Beratung

## 4. Gesetzliche Unterstützungsleistungen durch die Pflegekasse

*Pflegebedürftige* und pflegende Angehörige erhalten verschiedenste Unterstützungsleistungen von der Pflegekasse. Ziel ist es, mit einem möglichst breiten Angebotsspektrum eine häusliche Pflege zu ermöglichen, die Situation der *Pflegebedürftigen* zu verbessern und zu stärken sowie pflegende Angehörige zu entlasten. Anhand von Beispielsituationen werden in den Szenarien unten die Unterstützungsmöglichkeiten vorgestellt, denn auch diese sind ein wichtiger Bestandteil zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Pflege.

### 4.1 Welche Voraussetzungen müssen für einen Leistungsanspruch vorliegen?

Für einen Leistungsanspruch gegenüber der Pflegekasse muss ein *Pflegegrad* vorliegen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Ihr Angehöriger „nur“ hilfsbedürftig oder bereits *pflegebedürftig* ist, können Sie mit Hilfe eines Pfl egetagebuchs eine erste Selbsteinschätzung vornehmen. Die Antragstellung für einen *Pflegegrad* erfolgt dann bei der gesetzlichen bzw. privaten Kranken- bzw. Pflegekasse des *Pflegebedürftigen*. Der Antrag kann durch den *Pflegebedürftigen* selbst oder eine bevollmächtigte Person gestellt werden. Nach Eingang des Antrags beauftragt die Pflegekasse den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) zur Begutachtung des *Pflegebedürftigen* in der häuslichen Umgebung bzw. stationären Pflegeeinrichtung. Der MDK teilt einen Termin für den Begutachtungsbesuch mit und weist auf bereitzulegende Dokumente hin. Die Ermittlung des *Pflegegrades* erfolgt mit Hilfe eines umfangreichen Fragenkatalogs.<sup>10</sup> Beurteilt wird der *Grad der Selbstständigkeit* des *Pflegebedürftigen* in der Bewältigung seines Alltags. Insgesamt gibt es *fünf Pflegegrade*<sup>11</sup>.

Spätestens 5 Wochen nach Antragstellung muss die Pflegekasse einen schriftlichen Bescheid über die Einstufung des *Pflegegrades* geben. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, muss die Pflegekasse dem Antragsteller für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung eine Entschädigungssumme zahlen. Die Frist verlängert sich jedoch, wenn der vom MDK vorgeschlagene Termin vom Antragsteller nicht wahrgenommen wird/werden kann.

Bitte beachten Sie, dass Leistungen der Pflegekasse ab dem Tag der Beantragung zur Pflegegradeinstufung gezahlt werden.

### 4.2 Sie sind mit der Einstufung des Pflegegrads unzufrieden. Wie können Sie Widerspruch einlegen?

Sollten Sie mit der Einstufung des MDKs unzufrieden sein, so können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch gegen den Bescheid einlegen. Der Widerspruch sollte in schriftlicher Form mit entsprechender Begründung erfolgen. Unterstützung bei der Erstellung des Widerspruchs können Sie beim Pflegestützpunkt oder Pflegedienst erhalten.

<sup>10</sup> Vgl. Anlage 7 „Glossar - Module der Begutachtung und ihre Gewichtung“

<sup>11</sup> Vgl. Anlage 7 „Glossar – Pflegegrade 1-5“

### 4.3 Pfl egetagebuch

Grundsätzlich ist es empfehlenswert, ein Pfl egetagebuch zu führen, in welchem Sie den *Grad der Selbstständigkeit* Ihres *pfl egebedürftigen* Angehörigen erfassen und beurteilen. Diese Dokumentation hilft dem Gutachter, die Situation einzuschätzen und kann als Nachweis bei einem Widerspruch genutzt werden. Informationen zu Pfl egetagebuch-Vorlagen erhalten Sie über Ihren Pfl egeberater der Pflegekasse oder den Pfl egestützpunkt.

Folgende Anbieter von Pfl egetagebuch-Vorlagen können wir Ihnen beispielhaft benennen:

- [Sozialverband Deutschland e.V.](#),
- [MEDICPROOF GmbH](#) - der medizinische Dienst der privaten Kranken- und Pflegeversicherung oder
- [Familiara GmbH](#) – ein überregionales Pfl egeberatungsunternehmen.

### 4.4 Die Leistungen im Überblick

Um die Versorgung Ihres *pfl egebedürftigen* Angehörigen sicherzustellen, unterstützt Sie die Pflegekasse mit Geld- oder Sachleistungen. Es werden jedoch nicht alle Kosten von der Pflegekasse übernommen. Sollten die tatsächlichen Pflegekosten die Leistungen, die von der Pflegekasse getragen werden, übersteigen, müssen diese eigenständig finanziert werden. Sollte Ihr Einkommen oder Vermögen dafür nicht ausreichen, können Sie Hilfe zur Pflege beim Sozialamt beantragen. Einen Überblick über die aktuellen Beträge für die einzelnen Leistungen der Pflegekasse finden Sie in den Anlagen 4.1 – 4.3.

#### ➤ **Szenario 1: Pflege Ihres Angehörigen in häuslicher Umgebung** → *Pflegegeld, Pflegesachleistungen, Entlastungsbetrag, Pflegekurse und Pflegehilfsmittel*

Wenn Sie einen Angehörigen in einer häuslichen Umgebung pflegen, erhält die *pfl egebedürftige* Person **Pflegegeld**. Das Pflegegeld steht *Pflegebedürftigen* ab *Pflegegrad 2* zu. Über die Verwendung des Pflegegeldes darf der *Pflegebedürftige* frei entscheiden. In der Regel wird dieses an die Pflegeperson als Anerkennung weitergegeben.

Die Pflege eines Angehörigen ist jedoch eine körperliche und emotionale Belastung. Häufig ergeben sich auch Situationen, die vielleicht Ihre Schamgrenze überschreiten oder Ihnen unangenehm sind. Auch wenn es Ihnen und Ihrem Angehörigen schwer fällt, Hilfe von Fremden in Anspruch zu nehmen, ist dies eine gute Möglichkeit, um die häusliche Pflege weiterhin durchzuführen, Sie als Angehörigen zu entlasten und mögliche emotional belastende Situationen zu vermeiden bzw. zu schlichten. In diesem Fall können Sie für *Pflegebedürftige* ab *Pflegegrad 2* **Pflegesachleistungen** in Anspruch nehmen. Hierbei werden beispielsweise durch einen ambulanten Pflegedienst körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfe bei der Haushaltsführung übernommen. Eine **Kombination aus Pflegegeld und Pflegesachleistung** ist auch möglich. Das Pflegegeld wird dabei um den Prozentsatz vermindert, in dem der *Pflegebedürftige* Sachleistungen in Anspruch genommen hat. Für *Pflegebedürftige* mit *Pflegegrad*

1 können körperbezogene Pflegemaßnahmen über den Entlastungsbetrag mit einem ambulanten Pflegedienst verrechnet werden.

Der **Entlastungsbetrag** steht allen Pflegegebedürftigen zur Verfügung. Er dient der Unterstützung der *Pflegebedürftigen* und pflegenden Angehörigen z.B. zur Sicherstellung einer Betreuung im Alltag (z.B. für Vorlesen, Spazieren gehen, Fahrdienste), zur Unterstützung der hauswirtschaftlichen Versorgung (z.B. Einkaufs- oder Putzhilfen) oder zur Organisation des Pflegealltags (z.B. Tagespflege oder Kurzzeitpflege). Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden und kann nur für durch die Pflegekasse zugelassene Dienste beansprucht werden.

Um die häusliche Pflege etwas zu erleichtern, stehen Ihnen außerdem kostenfreie **Pflegekurse** zur Verfügung. Hier erhalten Sie wichtige Tipps zur Erleichterung der Pflege und zur Vermeidung oder Minderung pflegebedingter körperlicher und seelischer Belastungen. Zudem haben Sie die Möglichkeit, sich hier mit Menschen in ähnlichen Situationen auszutauschen. Pflegekurse werden direkt über die Pflegekasse oder ambulante Pflegedienste bzw. Sozialstationen angeboten.<sup>12</sup> Auf Wunsch kann eine individuelle Schulung auch in der häuslichen Umgebung des *Pflegebedürftigen* stattfinden.

Auch der Einsatz von **Pflegehilfsmitteln** erleichtert die häusliche Pflege. So können Sie zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel, wie z.B. Einmalhandschuhe, Bettelinlagen oder Desinfektionsmittel, über die Pflegekasse abrechnen. Daneben können Sie technische Pflegehilfsmittel zur Erleichterung bzw. Verbesserung der Pflegesituation, wie z.B. Pflegebetten oder *Hausnotrufsysteme* bei der Pflegekasse beantragen. Bei einer Begutachtung durch den MDK zur Pflegegradeinstufung wird zudem eine Empfehlung hinsichtlich benötigter Hilfsmittel automatisch abgegeben, sodass eine separate Antragstellung entfällt. Informationen über die Vielfalt an Pflegehilfsmitteln erhalten Sie über die Pflegeberater der Pflegekasse oder den örtlichen Pflegestützpunkt.

#### **ACHTUNG!**

- *Pflegebedürftige* ab *Pflegegrad 2*, die ausschließlich durch Angehörige gepflegt werden, müssen eine **verpflichtende Pflegeberatung** (nach §37 Abs. 3 SGB XI) nach gesetzlich festgelegtem Turnus regelmäßig durchführen.
- Diese Form der Pflegeberatung dient zur Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege, zur Schulung pflegender Angehöriger zu praktischen, pflegefachlichen Fragestellungen sowie zur Vermittlung weitergehender Beratungs- und Schulungsangebote.
- Die verpflichtende Pflegeberatung wird durch professionelle Pflegekräfte, z.B. über einen ambulanten Pflegedienst, durchgeführt.
- Mit dem Pflegebescheid erhalten Sie den Hinweis, wie oft Sie die verpflichtende Pflegeberatung in Anspruch nehmen müssen. Diese ist von Ihnen **selbst zu organisieren** und der Pflegekasse nachzuweisen. Sollten Sie die verpflichtende Pflegeberatung nicht durchführen, kann Ihnen die **Pflegekasse das Pflegegeld kürzen!**

<sup>12</sup> Vgl. Anlage 5 aktuelle Übersicht über „Anbieter von Pflegekursen im Raum Wolfsburg – Helmstedt“

➤ **Szenario 2: Häusliche Pflege – ja! Aber während Ihrer Arbeitszeit Ihren Angehörigen alleine lassen? → Tages- oder Nachtpflege**

Sie möchten Ihren Angehörigen zu Hause pflegen, doch es beunruhigt Sie, dass dieser während Ihrer Arbeitszeit alleine ist? Sie haben Bedenken, dass Ihr Angehöriger während Ihrer Abwesenheit stürzen oder versehentlich den Herd anlassen könnte? Zudem fühlt sich Ihr Angehöriger während Ihrer Abwesenheit einsam oder nicht sicher? In diesen Fällen können Sie Unterstützung über die teilstationäre **Tages- oder Nachtpflege** erhalten.

In der Tagespflege wird neben Beschäftigungs-, Unterhaltungs-, und Therapieangeboten auch für den Hin- und Rücktransport sowie für Mahlzeiten gesorgt. Bei der Nachtpflege kommt ein ambulanter Pflegedienst entweder zum *Pflegebedürftigen* nach Hause oder dieser verbringt die Nacht in einer stationären Einrichtung<sup>13</sup>. Die Nachtpflege ist insbesondere zur Betreuung Demenzkranker geeignet. Eine Finanzierung der Tages- bzw. Nachtpflege ist abhängig vom *Pflegegrad* und kann bereits ab *Pflegegrad 1* über den Entlastungsbetrag co-finanziert werden. Über das Angebot an Tages- oder Nachtpflege in Ihrer Nähe informiert Sie Ihr Pflegeberater oder der örtliche Pflegestützpunkt.

➤ **Szenario 3: Krankheit, Urlaub, Reha, Kur – Wer vertritt Sie als Pflegeperson? → Verhinderungspflege**

Pflege ist nicht einfach. Pflege geht zum Teil an die Substanz und bringt Sie an Ihre Grenzen. Auch Sie als Angehöriger brauchen Auszeiten, um wieder aufzutanken und die Pflege mit all der körperlichen und seelischen Hingabe verrichten zu können, die Ihr *pflegebedürftiger* Angehöriger benötigt. Und leider bleibt es auch nicht aus, dass Sie als Hauptpflegeperson erkranken und die Pflege zeitweise nicht übernehmen können. In solchen Fällen haben Sie die Möglichkeit über die **Verhinderungspflege** einen Ersatz für bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr zu finanzieren. Dabei können Sie beispielsweise durch einen nahen Angehörigen<sup>14</sup> oder einen ambulanten Pflegedienst vertreten werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Finanzierung der *Verhinderungspflege* anteilmäßig aus den nicht in Anspruch genommenen Geldern der Kurzzeitpflege aufzustocken. Information, Beratung und Antragsformulare erhalten Sie hierfür bei der Pflegekasse Ihres Angehörigen.

➤ **Szenario 4: Pflegebedürftige Person wird aus Krankenhaus/Reha entlassen → Kurzzeitpflege**

Pflege ist unvorhersehbar. Ein Angehöriger wird aus dem Krankenhaus/nach einem Reha-Aufenthalt entlassen und benötigt zum ersten Mal Pflege. Vielleicht benötigt er aber auch intensivere Pflege als zuvor. Zu Hause kann die Pflege aus den unterschiedlichsten Gründen (noch) nicht erfolgen. Oder die Pflegesituation erfordert einen Übergang in ein Pflegeheim, doch der Platz ist noch nicht verfügbar. Zur Bewältigung solcher Krisensituationen können Sie **Kurzzeitpflege** in Anspruch nehmen. Die *Kurzzeitpflege* steht *Pflegebedürftigen* ab *Pflegegrad 2* für bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr zu und kann mit nicht verbrauchten Mitteln der *Verhinderungspflege* aufgestockt werden. Für *Pflegebe-*

<sup>13</sup> Hinweis: Eine stationäre Nachtpflege ist aktuell weder in Wolfsburg noch im Landkreis Helmstedt vorhanden.

<sup>14</sup> Angehörige, die bis zum zweiten Grad mit dem Pflegebedürftigen verwandt oder verschwägert sind.

*dürftige* mit *Pflegegrad 1* kann der Entlastungsbetrag zur Finanzierung der *Kurzzeitpflege* genutzt werden.

*Kurzzeitpflege* kann auch für längere Abwesenheiten von Ihnen (Urlaub, Kur, Reha) zur vorübergehenden Pflege Ihres Angehörigen in Anspruch genommen werden. Den Antrag auf *Kurzzeitpflege* stellen Sie bei der Pflegekasse Ihres *pflegebedürftigen* Angehörigen.

#### **Pflegenotaufnahme - AWO Bezirksverband Braunschweig e.V.**

- Wenn pflegende Angehörige in eine Situation der pflegerischen Unterversorgung geraten, wird telefonisch jederzeit und sofort geklärt, in welcher Wohn- und Pflegeeinrichtung der Pflegebedürftige aufgenommen werden kann.
- Die Beratungsleistung ist kostenfrei und steht allen, die eine Person in der häuslichen Umgebung pflegen, zur Verfügung.
- Erreichbar ist die Pflegenotaufnahme täglich rund um die Uhr über die **kostenlose Rufnummer 0800 70 70 117**.
- Weitere Informationen unter:  
<https://www.awo-bs.de/senioren-pflege/pflegenotaufnahme.html>

#### ➤ **Szenario 5: Eine häusliche Pflege ist in der aktuellen Wohnsituation nicht möglich → Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes, ambulant betreute Wohngruppen, vollstationäre Pflege**

Welche Möglichkeiten bestehen, wenn Sie Ihren Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen möchten, der Rollstuhl aber nicht durch die Badezimmertür passt oder die Badewanne eine unüberwindbare Hürde darstellt?

Um auch die Wohnung/das Haus an die Pflegesituation anzupassen, können Sie für **Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes** Fördergelder bei der Pflegekasse beantragen. So kann das Badezimmer pflegegerecht umgebaut werden, Türen verbreitert und Schwellen entfernt oder auch sonstige nötige Wohnraumanpassungen durchgeführt werden. Wichtig ist, dass Sie sich vor der Durchführung der Maßnahme das entsprechende Angebot eines Fachbetriebes durch die Pflegekasse genehmigen lassen. Informationen zu den Möglichkeiten der Wohnraumanpassung erhalten Sie beispielsweise über die Wohnberater Ihrer Wohnungsbaugesellschaft oder den örtlichen Pflegestützpunkt.

Sollte eine Wohnraumanpassung nicht möglich sein oder das Krankheitsbild Ihres Angehörigen eine intensivere Betreuung in häuslicher Umgebung benötigen, so bieten sich hier alternative Wohnformen wie beispielsweise **ambulant betreute Wohngruppen** an. Hier wohnen Personen, die sich in einer ähnlichen Lebenssituation befinden, in häuslicher Umgebung zusammen und werden durch einen ambulanten Dienst betreut. Im Vordergrund steht die Privatheit und Eigenständigkeit der Bewohner, aber auch die nötige Unterstützung, um diese zu erhalten und zu fördern. Für die finanzielle Unterstützung solcher Wohngemeinschaften hält die Pflegekasse eine Anschubfinanzierung, zusätzliche Mittel zur Finanzierung einer Präsenzkraft sowie einen erhöhten Betrag zur Finanzierung von Wohnraumanpassungsmaßnahmen bereit.

Sowohl die Fördergelder für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes als auch ambulant betreute Wohngruppen stehen *Pflegebedürftigen* ab *Pflegegrad 1* zur Verfügung.

Natürlich stellt auch die **vollstationäre Pflege** in einer Pflegeeinrichtung eine Alternative dar, um eine angemessene Pflege Ihres Angehörigen sicherzustellen. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein eines *Pflegegrades*. Führt der Umzug zu einer besseren pflegerischen Versorgung, so können Sie zudem die Umzugskosten über Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes geltend machen. Bei der Suche nach einer geeigneten Pflegeeinrichtung erhalten Sie Informationen über die Pflegekasse oder den Pflegestützpunkt.

➤ **Szenario 6: Pflegesituation verschlechtert sich**

Sollte sich die Pflegesituation Ihres Angehörigen verschlechtern, zögern Sie nicht, eine **erneute Begutachtung** bei der Pflegekasse zu beantragen. Denn mit einem höheren *Pflegegrad* stehen Ihnen bzw. Ihrem *pflegebedürftigen* Angehörigen höhere Leistungen und somit mehr Unterstützung zu. Auch in diesem Fall sollten Sie ein Pflegetagebuch führen, um eine argumentative Grundlage für die Neueinstufung zu haben.

➤ **Szenario 7: Erkrankungen mit besonderen Herausforderungen (Demenz, Beatmung, etc.) → 24-Stunden-Pflege/Betreuung**

Manche Krankheitsbilder erfordern ein erhöhtes Maß an Betreuung und Pflege, die Sie neben Ihrer Berufstätigkeit nicht leisten können. Hierzu zählt beispielsweise die Betreuung einer Person mit fortgeschrittener Demenz oder Beatmungspatienten. In solchen Fällen könnte die **24-Stunden-Pflege/Betreuung** eine Alternative zu einer stationären Pflege sein. Weiterführende Informationen erhalten Sie über den Pflegestützpunkt oder Ihren Pflegeberater, die Sie über spezialisierte ambulante Pflegedienste informieren. Bei der Suche von Pflegekräften aus dem Ausland steht Ihnen die zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit<sup>15</sup> unterstützend zur Seite.

---

<sup>15</sup> <https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjiz/-edisp/l6019022dstbai641662.pdf>



## 5. Übergangspflege für Menschen ohne Pflegegrad – Leistungen der Krankenversicherung<sup>16</sup>

Infolge einer akuten, schwerwiegenden Erkrankung oder Operation kann vorübergehend ein Pflegebedarf auftreten. In diesen Fällen haben Sie für bis zu vier Wochen Anspruch auf Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung sowie Haushaltshilfe im Rahmen der häuslichen Krankenpflege. Die Haushaltshilfe kann zudem auf bis zu 26 Wochen verlängert werden, wenn Kinder, die unter 12 Jahre alt oder behindert sind, mit im Haushalt des Betroffenen leben. Sollten die Leistungen nicht ausreichen, besteht ein Anspruch auf die Aufnahme in eine Kurzzeit-Pflegeeinrichtung für bis zu acht Wochen pro Kalenderjahr. Die Krankenkasse beteiligt sich hierbei an den Kosten für die Pflege, Betreuung und Behandlungspflege.

Bei weiterführendem Informationsbedarf sowie zur Klärung Ihrer individuellen Ansprüche wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

## 6. Soziale Absicherung für Pflegepersonen<sup>17</sup>

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Personen, die einen *pflegebedürftigen* Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen, im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung abgesichert. Dies gilt, wenn Sie eine oder mehrere *pflegebedürftige* Personen

- ✓ mit mindestens Pflegegrad 2,
- ✓ mindesten 10 Stunden die Woche,
- ✓ an mindestens zwei Tagen in der Woche pflegen,
- ✓ aber nicht mehr als 30 Stunden die Woche sozialversicherungspflichtig arbeiten.

Nähere Informationen zu Ihren persönlichen Ansprüchen, den gesetzlichen Rahmenbedingungen bei Inanspruchnahme der Pflege- und Familienpflegezeit sowie zur Antragstellung erhalten Sie bei der Pflegekasse Ihres *pflegebedürftigen* Angehörigen.

## 7. Vorsorge für den Notfall

Ein plötzlicher Pflegefall kann jeden treffen. Daher ist es wichtig, für den Notfall vorzusorgen - nicht nur für Ihre Angehörigen, sondern auch für sich selbst. Was soll passieren, wenn ein Unfall oder eine schwere Krankheit einen aus der Bahn wirft und man seinen Alltag nicht mehr selbstständig managen kann? Wer kümmert sich um die Papiere, finanzielle Angelegenheiten, um die Koordination von Arztbesuchen und Entscheidungen im Hinblick auf die eigene Gesundheit?

---

<sup>16</sup> Vgl. § 37 SGB V

<sup>17</sup> Vgl. §§ 44 – 44a SGB XI

Mit Hilfe einer Vorsorgevollmacht können Sie für alle wichtigen Bereiche des Lebens Entscheidungen und Regelungen treffen. Dies gibt nicht nur dem Betroffenen ein sicheres Gefühl, dass im Ernstfall nach den eigenen Vorstellungen gehandelt wird, sondern erleichtert auch pflegenden Angehörigen so manche Entscheidung. Die Vorsorgevollmacht sollte durch eine Patientenverfügung mit detaillierten Angaben im Hinblick auf die Gesundheit und eine Bankvollmacht ergänzt werden. Informationen über das Betreuungsrecht, Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht sowie entsprechende [Formularvordrucke](#) finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz<sup>18</sup>. Beratung zur Erstellung einer Vorsorgevollmacht erhalten Sie in der Betreuungsstelle Ihrer Kommune (Stadt/Gemeinde).

Notfall	
✓	Vorsorgevollmacht
✓	Patientenverfügung

## 8. Achten Sie auf sich!

Nach all diesen wichtigen Informationen, die es Ihnen erleichtern sollen, Pflege und Beruf unter einen Hut zu bekommen, wollen wir Sie noch an einen der wichtigsten Punkte erinnern: Achten Sie auf sich!

Es ist sehr schwer, sich selbst und seine eigenen Bedürfnisse in dieser aufreibenden Situation nicht aus den Augen zu verlieren. Es ist aber wichtig, dass Sie sich bewusst Auszeiten gönnen – auch wenn es nur für eine entspannte Tasse Tee reicht.

Nehmen Sie an Gesprächskreisen für pflegende Angehörige teil und erfahren Sie, wie andere Betroffene mit einer ähnlichen Situation umgehen. So erhalten Sie vielleicht Anregungen für Ihren eigenen Alltag. Häufig hilft es auch, sich nur auszutauschen, um zu erkennen, dass man nicht allein mit dieser Situation ist. Gesprächskreise werden z.B. über Pflegestützpunkte, ambulante Pflegedienste oder Kirchengemeinden angeboten.

Scheuen Sie auch nicht die bereits angesprochenen Entlastungsmöglichkeiten wie Tagespflege, *Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege* über die Pflegekasse in Anspruch zu nehmen. Informieren Sie sich über weitere Unterstützungsmöglichkeiten wie beispielsweise Essen auf Rädern, Hilfe im Haushalt und Garten sowie Serviceleistungen Ihrer Apotheke zur Abholung der Rezepte und Lieferung der Medikamente.

In Pflege- und Präventionskursen<sup>19</sup> erlernen Sie Techniken, die Ihnen helfen, Ihre körperliche und seelische Gesundheit zu stärken und auf sich zu achten.

Sollte Ihr Alltag nur noch von Sorgen, Frustration und Wut bestimmt sein, wenden Sie sich an das Angebot der professionellen psychologischen Beratung<sup>20</sup>.

Nutzen Sie vor allem die Beratungs- und Entlastungsangebote der Pflegestützpunkte.

<sup>18</sup> In der Anlage 6 finden Sie den Link zur Internetseite des Bundesministeriums der Justiz.

<sup>19</sup> Vgl. Anlage 5 „Anbieter für Pflegekurse, Hausnotruf und Essen auf Rädern“

<sup>20</sup> Vgl. Anlage 3 „Telefonische + Online (Pflege-)Beratung“ sowie Anlage 6 „Hilfreiche Links“

## Anlage 1: Checkliste für die Vereinbarung von Beruf und Pflege

	Erledigt am	Notiz
<p><b>Informieren</b> Sie Ihren Vorgesetzten und <b>beantragen</b> Sie:</p> <p>9. kurzfristige Arbeitsverhinderung, 10. Pflegezeit (10 Tage vor Inanspruchnahme) oder 11. Familienpflegezeit (8 Wochen vor Inanspruchnahme).</p>		
<p><b>Beantragen</b> Sie die <b>Pflegeeinstufung</b> bei der Pflegekasse Ihres Angehörigen (Anruf oder formloses Schreiben).</p>		
<p>Lassen Sie sich zeitnah <b>beraten</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflegestützpunkt,</li> <li>• Pflegeberater der Pflegekasse oder</li> <li>• Krankenhaus-Sozialdienst (wenn sich Ihr Angehöriger im Krankenhaus befindet).</li> </ul>		
<p>Treffen Sie <b>Vorbereitungen</b> für den <b>Besuch</b> des <b>Gutachters</b> des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen (MDK):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Führen Sie ein Pfl egetagebuch.</li> <li>• Halten Sie Arztberichte, Bescheinigungen, Medikamenten- und Therapiepläne bereit.</li> <li>• Bereiten Sie die pflegebedürftige Person auf den Termin vor.</li> <li>• Notieren Sie für sich wichtige Fragen.</li> </ul>		
<p>Stimmen Sie sich mit allen <b>beteiligten Angehörigen</b> ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu organisatorischen und</li> <li>• finanziellen Aspekten der Pflegesituation.</li> </ul>		
<p>Stellen Sie bei finanziellen Engpässen ggf. einen <b>Antrag auf Kostenübernahme</b> beim <b>Sozialamt</b>.</p>		
<p>Sollten Sie die Pflege übernehmen, so melden Sie sich für einen <b>Pflegekurs</b> an.</p>		
<p>Organisieren Sie <b>Unterstützung</b> für die <b>Pflege zu Hause</b> durch z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen ambulanten Pflegedienst,</li> <li>• Tagespflege oder</li> <li>• Essen auf Rädern.</li> </ul>		
<p>Wenn noch nicht vorhanden, klären Sie mit Ihrem Angehörigen alle Details zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Vorsorgevollmacht</b> sowie</li> <li>• <b>Patientenverfügung</b>.</li> </ul>		

## Anlage 2: Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen in der Region Braunschweig

Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen	Adresse	Telefon	E-Mail	Webseite
Stadt Braunschweig	Pflegestützpunkt am Standort des Seniorenbüros der Stadt Braunschweig Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig	0531/4703342	<a href="mailto:pflegestuetzpunkt@braunschweig.de">pflegestuetzpunkt@braunschweig.de</a>	<a href="http://braunschweig.de">braunschweig.de</a>
Landkreis Gifhorn	Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen des Landkreises Gifhorn Kreishaus II, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn	05371/82820	<a href="mailto:pflegestuetzpunkt@gifhorn.de">pflegestuetzpunkt@gifhorn.de</a>	<a href="http://gifhorn.de/verwaltung">gifhorn.de/verwaltung</a>
Landkreis Peine	Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen des Landkreises Peine Winkel 31, 31224 Peine	05171/4019100	<a href="mailto:k.galuszka-stolz@landkreis-peine.de">k.galuszka-stolz@landkreis-peine.de</a> ; <a href="mailto:b.kaiser@landkreis-peine.de">b.kaiser@landkreis-peine.de</a> ; <a href="mailto:m.kiessling@landkreis-peine.de">m.kiessling@landkreis-peine.de</a>	<a href="http://seniorenservicebuero-peine.de/">seniorenservicebuero-peine.de/</a>
Landkreis Salzgitter	Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen der Stadt Salzgitter Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter-Lebenstedt	05341/839-3250 05341/839-4427	<a href="mailto:pflegestuetzpunkt@stadt.salzgitter.de">pflegestuetzpunkt@stadt.salzgitter.de</a>	<a href="http://salzgitter.de/rathaus">salzgitter.de/rathaus</a>
Landkreis Goslar	Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen des Landkreises Goslar Jakobikirchhof 5 - 6, 38640 Goslar	05321/3119600	<a href="mailto:spn@landkreis-goslar.de">spn@landkreis-goslar.de</a>	<a href="http://landkreis-goslar.de">landkreis-goslar.de</a>
Landkreis Wolfenbüttel	Allgemeiner Sozialdienst   Beratung über Pflege und Hilfen   Gesundheitsamt des Landkreises Wolfenbüttel Friedrich-Wilhelm-Straße 2a, 38302 Wolfenbüttel	05331/84-527	<a href="mailto:s.paternoga@lk-wf.de">s.paternoga@lk-wf.de</a>	<a href="http://seniorenservicebuero-wf.de">seniorenservicebuero-wf.de</a>

### Anlage 3: Telefonische + Online (Pflege-)Beratung

Träger	Angebot	Webseite
Bundesministerium für Gesundheit	Unabhängige Anlaufstelle für Fragen rund um das deutsche Gesundheitssystem sowie Informationen zu rechtl. Rahmenbedingungen der Pflegeversicherung.  Telefon-Nr.: <b>030/340 60 66 02</b>	<a href="https://www.bundesgesundheitsministerium.de">bundesgesundheitsministerium.de</a>
Bundesministerium für Gesundheit	Beantwortung von Fragen rund um das Thema Pflege. Vermittlung von qualifizierten Pflegeberatern.  Telefon-Nr.: <b>115</b>	<a href="https://www.bundesgesundheitsministerium.de">bundesgesundheitsministerium.de</a>
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Telefonische Beratung und schnelle Hilfe für Angehörige. Lotse zu Angeboten vor Ort.  Telefon-Nr.: <b>030/20179131</b>	<a href="https://www.wege-zur-pflege.de">wege-zur-pflege.de</a>
Sozialverband Deutschland - Landesverband Niedersachsen e.V.	Beratung von Pflegebedürftigen, Angehörigen und Pflegekräften bei Fragen und Problemen rund um das Thema Pflege. Unterstützung bei Konflikten. Vermittlung weiterführender Hilfen.  Telefon-Nr.: <b>0180/2000 872</b> (pro Anruf 6 Cent)	<a href="https://www.sovd-nds.de">sov-nds.de</a>
UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH	Kostenlose telefonische Beratung zu Ansprüchen im Pflegefall.  Telefon-Nr.: <b>0800 330 4615 07</b> (gebührenfrei)	<a href="https://www.patientenberatung.de">patientenberatung.de</a>
compass private pflegeberatung GmbH	Kostenfreie und unabhängige Pflegeberatung zu Fragen rund um die persönliche Pflegesituation.  Telefon-Nr.: <b>0800 - 101 88 00</b>	<a href="https://www.compass-pflegeberatung.de">compass-pflegeberatung.de</a>
AWO Bezirksverband Braunschweig e.V.	Umfassende Beratung zum Thema Pflege.  Telefon-Nr.: <b>0800 60 70 110</b> (gebührenfrei)	<a href="https://www.awo-bs.de">awo-bs.de</a>
Catania gGmbH	Psychologische Online-Beratung für pflegende Angehörige (anonym, kostenfrei, datensicher). Anmeldung erforderlich.	<a href="https://www.pflegen-und-leben.de">pflegen-und-leben.de</a>

## Anlage 4.1: Leistungen der Pflegekasse – Teil 1 (Stand 2018)

Leistung	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
<b>Häusliche Pflege / Beträge pro Monat</b>					
<b>Pflegegeld</b> Angehörige / Ehrenamtliche	-	316 €	545 €	728 €	901 €
<b>Pflegesachleistungen</b> Ambulanter Pflegedienst	Anspruch nur über EB	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
<b>Entlastungsbetrag (EB)</b> (zweckgebunden, übertragbar)	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €
<b>Teilstationäre Tages- und Nachtpflege</b>	Anspruch nur über EB	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
<b>Verhinderungspflege durch nahe Angehörige</b> Aufwendungen bis zu 6 Wochen im Ka- lenderjahr	-	474 €	817,50 €	1.092 €	1.351,50 €
<b>Verhinderungspflege</b> erwerbsmäßig durch ambulante Pflege- dienste / Einzelpflegekräfte bis zu 6 Wo- chen im Kalenderjahr	-	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
<b>Kurzzeitpflege</b> Aufwendungen bis zu 8 Wochen im Ka- lenderjahr	Anspruch nur über EB	1.612 €	1.612 €	1.612 €	1.612 €
<b>Stationäre Pflege / Beträge pro Monat</b>					
<b>Vollstationäre Pflege</b>	125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €
<b>Pflege vollstationär in Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen</b>	-	10% des Heimentgelts, höchstens 266 € monatlich			

## Anlage 4.2: Leistungen der Pflegekasse – Teil 2 (Stand 2018)

Leistung	Pflegegrad 1 bis 5
<b>Pflegehilfsmittel</b> Verbrauchsprodukte wie Einmalhandschuhe, Betteinlagen, Desinfektionsmittel, etc.	40 € / Monat
<b>Technische Pflegehilfsmittel und sonstige Pflegehilfsmittel</b>	100 % der Kosten, ggf. Zuzahlung von 10 %, höchstens 25 € je Pflegehilfsmittel
<b>Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes</b> max. Zuschuss je Maßnahme	4.000 €
<b>Zusätzliche Leistungen</b> für Pflegebedürftige in ambulant <b>betreuten Wohngruppen</b>	214 € / Monat
<b>Anschubfinanzierung</b> zur Gründung von ambulant <b>betreuten Wohngruppen</b>	2.500 €

## Anlage 4.3: Leistungen der Pflegekasse für Pflegepersonen (Stand 2018)

Leistung	Beschreibung
<b>Pflegeberatung</b>	Pflegeberatung der pflegenden Angehörigen (mit der Zustimmung des Pflegebedürftigen)
<b>Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen</b>	Kostenlose Pflegekurse zur Stärkung pflegender Angehöriger, in Gruppen oder in der häuslichen Umgebung
<b>Soziale Sicherung von Pflegepersonen</b>	Pflegekasse zahlt auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Beiträge zur Rentenversicherung

## Anlage 5: Anbieter für Pflegekurse, Hausnotruf und Essen auf Rädern im Raum Wolfsburg - Helmstedt

Anbieter in <u>Wolfsburg</u>	Pflegekurse	Hausnotruf	Essen auf Rädern	Telefon	Webseite
advie Pflegepartner		x		05361 / 291030	<a href="http://advie.de">advie.de</a>
Ambulante Krankenpflege Bettina Harms	x			05832 / 979197	<a href="http://bettina-harms.de">bettina-harms.de</a>
Caritas Sozialstation Wolfsburg Süd		x		0531 / 2340202	<a href="http://caritas-wolfsburg.de">caritas-wolfsburg.de</a>
DRK Sozialstation Fallersleben / Wolfsburg-West	x			05362 / 50319-0	<a href="http://drk.wolfsburg.de">drk.wolfsburg.de</a>
DRK Sozialstation Vorsfelde			vermittelt	0 53 63 / 7 39 76	<a href="http://sozialstation-vorsfelde.de">sozialstation-vorsfelde.de</a>
Lagune GmbH	x			05363 / 8092288	<a href="http://pflagedienst-lagune.de">pflagedienst-lagune.de</a>
Paritätische Sozialstation			x	05361 / 655196 05361 / 655197	<a href="http://paritaetischer.de">paritaetischer.de</a>
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.		x		0800 / 0019214	<a href="http://johanniter.de">johanniter.de</a>
Malteser Hilfsdienst e.V.		x		0800 / 99 66 007	<a href="http://malteser-wolfsburg.de">malteser-wolfsburg.de</a>

Für weitere Informationen wenden Sie sich an den Senioren- und Pflegestützpunkt Nds. / Stadt Wolfsburg:

[www.wolfsburg.de/newsroom/2015/01/22/21/03/pflegeberatung](http://www.wolfsburg.de/newsroom/2015/01/22/21/03/pflegeberatung)



<b>Anbieter im Landkreis Helmstedt</b>	<b>Pflegekurse</b>	<b>Hausnotruf</b>	<b>Essen auf Rädern</b>	<b>Telefon</b>	<b>Webseite</b>
Apo-Care Hauskrankenpflege Helmstedt GmbH		vermittelt	vermittelt	05351 / 599797	<a href="http://apocare-he.de">apocare-he.de</a>
Arbeiter-Samariter-Bund e.V.		x		05351 / 553390	<a href="http://asb-helmstedt.de">asb-helmstedt.de</a>
AWO Kreisverband Helmstedt e.V.			x	0 53 51 / 5318380	<a href="http://awo-bs.de">awo-bs.de</a>
AWO Sozialstation Königslutter	x	x	x	05353 / 919 330	<a href="http://soziallotse-braunschweig.de">soziallotse-braunschweig.de</a>
AWO Sozialstation Schöningen		x	x	05352 / 909999	<a href="http://awo-sozialstation.de">awo-sozialstation.de</a>
DRK Sozialstation Helmstedt		x	vermittelt	05351 / 2122	<a href="http://drk-kv-he.de">drk-kv-he.de</a>
DRK Sozialstation Königslutter		x	vermittelt	05353 / 913790	<a href="http://drk-kv-he.de">drk-kv-he.de</a>
Hauskrankenpflege Medica GmbH		x	vermittelt	05351 / 346 01	<a href="http://medica-hkp.de">medica-hkp.de</a>
Humanitas Ambulanter Pflegedienst		x	x	05351 / 424161	<a href="http://pflegedienst-humanitas-helmstedt.de">pflegedienst-humanitas-helmstedt.de</a>
JOB ambulante Hauskrankenpflege	x	x	x	05354 / 994227	<a href="http://job-hauskrankenpflege.de">job-hauskrankenpflege.de</a>
ProVita - Ihr Pflegepartner		x	vermittelt	05351 / 59 99 30	<a href="http://provita-ihrpflegepartner.de">provita-ihrpflegepartner.de</a>
Sozialstation Schloss Schliestedt			x	05332 / 937 874	<a href="http://schloss-schliestedt.de">schloss-schliestedt.de</a>
Stiemerling Ambulanter Pflegedienst Königslutter		x	x	0 5353 / 911-0	<a href="http://stiemerling.info">stiemerling.info</a>
Vitalis Häusliche Senioren- und Krankenpflege	x	x	x	05352 / 46 57	<a href="http://vitalishkp.de">vitalishkp.de</a>

Für weitere Informationen wenden Sie sich an den Senioren- und Pflegestützpunkt Nds. / Pflegestützpunkt Helmstedt:  
<http://www.seniorenstuetzpunkt-helmstedt.de/>

## Anlage 6: Hilfreiche Links

12. **Pflegeleistungs-Helfer des Bundesministeriums für Gesundheit**  
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/pflegeleistungs-helfer.html>
13. **Wege zur Pflege | Informationsseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**  
<https://www.wege-zur-pflege.de/start.html>
14. **Pflegestützpunkte in Niedersachsen**  
[https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/themen/senioren\\_generationen/senioren\\_und\\_pflegestuetzpunkte\\_niedersachsen/beratungsstrukturen-fuer-aeltere-menschen-14162.html](https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/themen/senioren_generationen/senioren_und_pflegestuetzpunkte_niedersachsen/beratungsstrukturen-fuer-aeltere-menschen-14162.html)
15. **Pflegeberatung in Sachsen-Anhalt**  
<https://www.pflegeberatung-sachsen-anhalt.de/>
16. **Deutsche Alzheimer Gesellschaft**  
<https://www.deutsche-alzheimer.de/>
17. **Psychologische Online-Beratung für pflegende Angehörige**  
<https://www.pflegen-und-leben.de>
18. **Bundesministerium der Justiz – Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung**  
[https://www.bmjv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Betreuungsrecht/Betreuungsrecht\\_node.html](https://www.bmjv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Betreuungsrecht/Betreuungsrecht_node.html)
19. **Gewaltprävention in der Pflege**  
<https://www.pflege-gewalt.de/>

## Anlage 7: Glossar

### **Pflegebedürftig gem. § 14 SGB XI**

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb Hilfe von anderen benötigen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate bestehen.

### **Grad der Selbstständigkeit**

Mit dem Grad der Selbstständigkeit wird im Rahmen der Pflegebegutachtung beurteilt, wie selbstständig die betroffene Person körpernahe Verrichtungen (Aufstehen, Anziehen, Waschen, Toilettengang, etc.), eine selbständige Versorgung (Einkaufen, Kochen, Essen, etc.) sowie die Teilnahme am sozialen Leben (aktiven oder passiven Kontakt zu anderen Menschen) durchführen kann. Der Grad der Selbstständigkeit wird in 6 Modulen nach Punkten bewertet. Von den insgesamt erhaltenen Punkten leitet sich der Pflegegrad ab.

### **Module der Begutachtung und ihre Gewichtung<sup>21</sup>**

- **Mobilität:** zum Beispiel Positionswechsel im Bett, Halten einer stabilen Sitzposition, Treppensteigen
- **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten:** zum Beispiel Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld, örtliche Orientierung, zeitliche Orientierung, Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen, Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben, Erkennen von Risiken und Gefahren, Beteiligen an einem Gespräch
- **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:** zum Beispiel nächtliche Unruhe, selbstschädigendes Verhalten, verbale Aggression, Beschädigung von Gegenständen, Abwehr pflegerischer Maßnahmen, Ängste, Antriebslosigkeit
- **Selbstversorgung:** zum Beispiel Waschen, Duschen, Baden, An- und Auskleiden, mundgerechtes Zubereiten der Nahrung, Eingießen von Getränken, Essen, Trinken, Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls, Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz
- **Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen:** zum Beispiel die Einnahme von Medikamenten, Injektionen, Versorgung intravenöser Zugänge, Messung und Deutung von Körperzuständen, Verbandswechsel und Wundversorgung, Versorgung bei Stoma, Arztbesuche, Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften
- **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:** zum Beispiel die Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen, Ruhen und Schlafen, sich beschäftigen, Interaktion mit Personen im direkten Kontakt, Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds

### Gewichtung<sup>22</sup>

- Mobilität mit 10 Prozent,
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten sowie Verhaltensweisen und psychische Problemlagen zusammen mit 15 Prozent,
- Selbstversorgung mit 40 Prozent
- Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen mit 20 Prozent,
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte mit 15 Prozent.

<sup>21</sup> Vgl. SGB XI Anlage 1 zu § 15 - Einzelpunkte der Module 1 bis 6

<sup>22</sup> Vgl. § 15 Absatz 2 SGB XI

## Pflegegrad 1-5

Pflegegrad	Maß der Beeinträchtigung	Punkte
1	<b>geringe</b> Beeinträchtigungen der Selbständigkeit/Fähigkeiten	12,5 bis unter 27
2	<b>erhebliche</b> Beeinträchtigungen der Selbständigkeit/Fähigkeiten	27 bis unter 47,5
3	<b>schwere</b> Beeinträchtigungen der Selbständigkeit/Fähigkeiten	47,5 bis unter 70
4	<b>schwerste</b> Beeinträchtigungen der Selbständigkeit/Fähigkeiten	70 bis unter 90
5	<b>schwerste</b> Beeinträchtigungen der Selbständigkeit/Fähigkeiten mit <b>besonderen Anforderungen</b> an die pflegerische Versorgung	90 bis 100

### Verhinderungspflege<sup>23</sup>

Ersatzpflege in häuslicher Umgebung, wenn die Pflegeperson verhindert ist (Urlaub, Krankheit, etc.). Ein Anspruch auf Verhinderungspflege besteht jedoch erst, nachdem die Pflegeperson den pflegebedürftigen Menschen mindestens sechs Monate in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt hat. Es erfolgt eine Weiterzahlung des hälftigen Pflegegeldes. Verhinderungspflege kann bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr beansprucht werden. Wurden Mittel für die Kurzzeitpflege nicht ausgeschöpft, können bis zu 50% des Kontingents der Kurzzeitpflege auch für Verhinderungspflege eingesetzt werden. Verhinderungspflege kann durch nahe Angehörige oder Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft leben, oder aber auch einen ambulanten Pflegedienst sowie Einzelpflegekräfte ausgeführt werden. Es ist keine Übertragung in das Folgejahr möglich.

### Kurzzeitpflege<sup>24</sup>

Kommt zum Einsatz, wenn Pflegebedürftige für eine begrenzte Zeit auf die stationäre Pflege angewiesen sind (Bewältigung von Krisensituation bei der häuslichen Pflege, Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt, etc.). Weiterzahlung des 50%igen-Pflegegeldes. Der noch nicht verbrauchte Leistungsbetrag für Verhinderungspflege kann für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Anspruch auf bis zu 8 Wochen im Kalenderjahr.

### Hausnotruf

Ein Hausnotruf ermöglicht es, im Notfall unkompliziert und direkt Hilfe anzufordern. Der Notruf kann entweder selbstständig durch einen tragbaren Notrufknopf oder automatisch durch einen Sensor, der Stürze erkennt, auslösen. Das System basiert auf Telefontechnik, so dass ein Telefonanschluss vorhanden sein muss. Je nach gewähltem Angebot wird der Notruf an einen Hausnotrufanbieter oder an Verwandte/Bekanntete geleitet. Ergänzt werden kann der Hausnotruf zum Beispiel durch Rauch- oder Bewegungsmelder.

Über die jeweilige Pflegekasse kann eine Kostenübernahme bzw. -beteiligung beantragt werden, wenn ein Pflegegrad vorliegt.

<sup>23</sup> Vgl. § 39 SGB XI

<sup>24</sup> Vgl. § 42 SGB XI